

Ausbildungsbudget 2016

Ausbildungshinweise nach § 17a KHG

Die NKG stellt Hinweise zur Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 17a KHG und zur Findung eines Ausbildungsbudgets bereit.

Die Hilfestellung wird als Loseblattsammlung herausgegeben. Es wird empfohlen, hierfür einen gesonderten Ordner anzulegen. Sobald weitere (neue) Informationen vorliegen, werden in den NKG-Mitteilungen jeweils Ergänzungslieferungen für diese Hinweise übersandt, sodass in den Krankenhäusern bei entsprechender Nachsortierung immer ein aktueller Stand vorliegt.

 [Hinweise für Ausbildungsbudget 2016 \(794,1 kB\)](#)

Budgetrunde 2016 - Mustervereinbarungen Ausbildungsbudget

NKG-Mustervereinbarung für das Ausbildungsbudget nach § 17a Abs. 3 KHG.

Krankenhäuser mit Ausbildungsstätten für die in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe können im Rahmen der Entgeltvereinbarung ein Ausbildungsbudget und den zugehörigen Ausbildungszuschlag je erbrachten teil- / vollstationären Fall vereinbaren. Die Vereinbarung des Ausbildungsbudgets und des entsprechenden Ausbildungszuschlags sollte getrennt von den Entgelt-/Budgetvereinbarungen nach KHEntgG beziehungsweise BPfIV erfolgen und erfasst werden. Dies ist jedoch nicht erforderlich. Auch die Genehmigungsbehörde hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlage für die Vereinbarung eines Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG getrennt von den übrigen Vereinbarungen (nach KHEntgG und BPfIV) zu sehen ist. Die NKG stellt einen entsprechenden Mustertext zur Vereinbarung des Ausbildungsbudgets zur Verfügung.

Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG (Datei „Ausbildung“)

Übermittlung der Datei „Ausbildung“ nach § 21 KHEntgG

Gemäß § 21 KHEntgG sind die Daten für das Datenjahr 2015 spätestens bis zum 31. März 2016 von den Krankenhäusern an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zu übermitteln. Auszubildende Krankenhäuser übermitteln auch die Datei „Ausbildung“. Die NKG hat Ausfüllhinweise erstellt.

Hinweise Jahresabschlussprüfer

Hinweise zu den Aufstellungen des Krankenhauses für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG - Budgetjahr 2015 -

Mit der Einführung eines separaten Ausbildungsbudgets hat der Gesetzgeber in § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG folgende Regelung getroffen:

„Der Krankenhausträger hat für die Budgetverhandlungen nach Absatz 3 eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über

1. die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und
2. den in Rechnung gestellten Zuschlägen,
3. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und
4. die zweckgebundene Verwendung der Mittel

vorzulegen“.

Die NKG hat bereits in den vergangenen Jahren zu dieser Regelung Hinweise veröffentlicht. Eine für das Budgetjahr 2015 aktualisierte Version steht ab sofort zur Verfügung.